Bundesrat Drucksache 455/3/88
(ersetzt Drs. 455/1/88)
22.02.89
A

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Einleitung ist wie folgt zu fassen:

"Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287), wird wie folgt geändert:"

b) Der bisherige Artikel 1 wird Nummer 1 und ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

"(2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und vorbe-

Ausgeliefert am 22. FEB. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

haltlich der Absätze 4 und 5, Ausnahmen zulassen für

1.)
2.) wie Regierungsvorlage
3.)
4. die Impfung mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern mit der Maßgabe, daß geimpfte Schweine frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann die Ausnahme zum Zwecke der flächenhaften Durchführung der Impfung von Amts wegen und in allgemeiner Form zugelassen werden."

(3) wie Regierungsvorlage

"(4) Impfstoffe aus vermehrungsfähigen Erregern dürfen nur in Betrieben angewendet werden, aus denen Schweine ausschließlich und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden."

(5) wie Regierungsvorlage.'

c) Nach der neuen Nummer 1 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Besitzer hat Zucht- und Nutzschweine, die gegen die Aujeszkysche Krankheit geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar mit den Buchstaben "I.AK" durch Ohrmarken oder durch Körpertätowierung in der Schulterblattregion als geimpft zu kennzeichnen; durch Tätowierung gekennzeichnete Zuchtschweine sind spätestens vor der Abgabe zusätzlich durch Ohrmarken mit den Buchstaben "I.AK" zu kennzeichnen."

(noch Ziffer 1)

b) In Satz 2 werden die Worte
"Dies gilt nicht"
durch die Worte
"Satz 1 gilt nicht"
ersetzt.'

Begründung:

In stärker verseuchten Gebieten kann es notwendig sein, Ausnahmen vom grundsätzlichen Impfverbot in allgemeiner Form zum Zwecke der flächenhaften Impfung zuzulassen. Hierbei bedarf es nicht eines Antrages, sondern die Ausnahme wird von Amts wegen zugelassen.

Wegen der möglichen Verbreitung von Impfviren wird die Anwendung von Impfstoffen aus vermehrungsfähigen Erregern nicht zugelassen in Beständen, aus denen Schweine in andere Bestände abgegeben werden.

Die Körpertätowierung geimpfter Schweine ist in vielen Fällen nach einiger Zeit nur noch schwer feststellbar. Da wegen der Besonderheiten der Aujeszkyschen Krankheit als einer Herpes-Virus-Infektion die Übertragung der Seuche durch geimpfte Schweine nicht immer ausgeschlossen werden kann und das Einstellen von geimpften Zuchtschweinen hierbei von besonderer Bedeutung sein kann, müssen diese im Zeitpunkt der Abgabe in einen anderen Bestand deutlich sichtbar als geimpft gekennzeichnet sein.

2. Artikel 3

In Artikel 3 ist das Datum
"1. Januar 1989"
durch das Datum
"1. September 1989"
zu ersetzen.

Begründung:

Wegen der notwendigen organisatorischen Vorbereitung, insbesondere der Kennzeichnung von geimpften Zuchtschweinen mit Ohrmarken, ist das spätere Inkrafttreten der Verordnung geboten.